

HINWEISE FÜR DEN LESER

Die Resolutionen und Beschlüsse der Generalversammlung sind wie folgt gekennzeichnet:

Ordentliche Tagungen

Bis zur dreißigsten ordentlichen Tagung wurden die Resolutionen der Generalversammlung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution und eine in Klammern gesetzte römische Zahl für die laufende Nummer der Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution 3363 (XXX)). Wurden mehrere Resolutionen unter derselben Nummer verabschiedet, so wurde jede von ihnen durch einen auf die arabische Zahl folgenden Großbuchstaben gekennzeichnet (z.B.: Resolution 3367 A (XXX), Re

INHALT

<i>Abschnitt</i>	<i>Seite</i>
I. Tagesordnung.....	1
II. Resolution aufgrund des Berichts des Vollmachtenprüfungsausschusses	3
III. Resolution aufgrund des Berichts des Ad-hoc-Plenarausschusses der neunzehnten Sondertagung der Generalversammlung.....	5
IV. Beschlüsse	43
A. Wahlen und Ernennungen	43
B. Sonstige Beschlüsse	45

ANHANG

Verzeichnis der Resolutionen und Beschlüsse.....	46
--	----

I. TAGESORDNUNG¹

1. Eröffnung der Tagung durch den Leiter der Delegation Malaysias
2. Minute stillen Gebets oder innerer Sammlung
3. Vollmachten der Vertreter für die neunzehnte Sondertagung der Generalversammlung:
 - a) Ernennung der Mitglieder des Vollmachtenprüfungsausschusses
 - b) Bericht des Vollmachtenprüfungsausschusses
4. Wahl des Präsidenten
5. Bericht der Kommission für bestandfähige Entwicklung²
6. Arbeitsplan
7. Annahme der Tagesordnung
8. Gesamtüberprüfung und -bewertung der Umsetzung der Agenda 21
9. Annahme des Schlußdokuments

¹ Siehe auch Abschnitt IV.B, Beschluß S-19/22.

² Im Einklang mit den Resolutionen 50/113, Ziff.4 und 51/181, Ziff. 2.

II. RESOLUTION AUFGRUND DES BERICHTS DES VOLLMACHTENPRÜFUNGS AUSSCHUSSES

III. RESOLUTION AUFGRUND DES BERICHTS DES AD-HOC-PLENAR-AUSSCHUSSES DER NEUNZEHNEN SONDERTAGUNG⁴

S/19-2. Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21

Die Generalversammlung

verabschiedet das in der Anlage zu dieser Resolution enthaltene Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21.

*11. Plenarsitzung
28. Juni 1997*

ANLAGE

Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21

INHALT

	<i>Ziffer</i>
I. Verpflichtungserklärung.....	1 - 6
II. Bewertung der seit der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung erzielten Fortschritte	7 - 21
III. Umsetzung der Agenda 21 in Bereichen, in denen dringender Handlungsbedarf besteht	22 - 115
A. Integration wirtschaftlicher, sozialer und ökologischer Zielsetzungen	23 - 32
B. Sektoren und Fragenkomplexe	

I. VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

1. Wir – die Staats- und Regierungschefs und anderen Delegationsleiter gemeinsam mit unseren Partnern aus den internationalen Institutionen und den nichtstaatlichen Organisationen – sind auf der neunzehnten Sondertagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen zusammengekommen, um eine Bilanz der Fortschritte zu ziehen, die während der seit der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung vergangenen fünf Jahre erzielt wurden, und um unser Engagement für weitere Maßnahmen hinsichtlich der auf dem Umweltgipfel festgelegten Gesamt- und Einzelziele zu bekräftigen.

2. Die Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung war ein bahnbrechendes Ereignis. Auf dieser Konferenz riefen wir eine neue globale Partnerschaft für bestandfähige Entwicklung ins Leben – eine Partnerschaft, die von der Untrennbarkeit des Umweltschutzes und des Entwicklungsprozesses ausgeht. Diese Partnerschaft gründet sich auf einen weltweiten Konsens und eine auf höchster Ebene eingegangene politische

Verpflichtung

der

der

der

der

der

der

der

der

füllung der Mittel für die Fazilität war ein bedeutender Erfolg. Der Umfang der ursprünglichen beziehungsweise der wiederaufgefüllten Mittel reicht jedoch für eine uneingeschränkte Verwirklichung der Ziele der Fazilität nicht aus.

14. Bei der Einbeziehung der in der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung enthaltenen Grundsätze – einschließlich des Grundsatzes gemeinsamer, wenngleich unterschiedlicher Verantwortlichkeiten, Voraussetzung und Grundlage für das wichtige Konzept der internationalen Partnerschaft; des Vorsorgegrundsatzes; des Grundsatzes der Kostenverantwortung des Verursachers; und des Grundsatzes der Umweltverträglichkeitsprüfungen – in verschiedenen internationalen und nationalen Rechtsinstrumenten wurden Fortschritte erzielt. Obgleich bei der Umgeißung der auf der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung eingegangenen Verpflichtungen in verschiedene völkerrechtliche Übereinkünfte einige Fortschritte zu verzeichnen waren, bleibt doch noch viel zu tun, wenn die Rio-Grundsätze im Recht und in der Praxis fester verankert werden sollen.

15. Eine Reihe großer Konferenzen der Vereinten Nationen hat verstärktes internationales Engagement zur Verwirklichung langfristiger Gesamt- und Einzelziele auf dem Gebiet der bestandfähigen Entwicklung hervorgebracht.

16. Die Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen waren an den Fortschritten auf dem Weg zur Umsetzung der Agenda 21 maßgeblich beteiligt. Die Kommission für bestandfähige Entwicklung wurde geschaffen, um den Umsetzungsstand der Agenda 21 zu überprüfen, den weltweiten Dialog voranzubringen und Partnerschaften für die bestandfähige Entwicklung zu fördern. Die Kommission spielte eine Katalysatorrolle in bezug auf neue Maßnahmen und Verpflichtungen und trug zu den von einer breiten Vielfalt von Partnern innerhalb und außerhalb des Systems der Vereinten Nationen geführten Beratungen über bestandfähige Entwicklung bei. Es bleibt zwar noch viel zu tun, doch wurden bei der Umsetzung der den Wald betreffenden Grundsätze der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung Fortschritte auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene erzielt, unter anderem durch die Zwischenstaatliche Ad-hoc-Sachverständigengruppe der Kommission für Wälder.

17. Die Bereitstellung angemessener und berechenbarer Finanzmittel und der Transfer umweltverträglicher Technologien an die Entwicklungsländer sind wesentliche Aspekte der Umsetzung der Agenda 21. Einige Fortschrit-

waren, ihre Verpflichtungen nach der Agenda 21 und anderen internationalen Übereinkünften zu erfüllen. Der Technologievorsprung der entwickelten Länder gegenüber den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern, hat sich weiter vergrößert.

III. UMSETZUNG DER AGENDA 21 IN BEREICHEN, IN DENEN DRINGENDER HANDLUNGSBEDARF BESTEHT

22. Die Agenda 21 und die in der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung enthaltenen Grundsätze bilden ein integriertes Konzept für die Herbeiführung einer bestandfähigen Entwicklung. Obwohl die einzelnen Regierungen die Hauptverantwortung für die Verwirklichung der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Ziele der Agenda 21 tragen, ist eine Neubelebung und Stärkung der internationalen Zusammenarbeit, unter anderem unter Anerkennung des in Grundsatz 7 der Rio-Erklärung verankerten Prinzips der gemeinsamen, wenngleich unterschiedlichen Verantwortlichkeiten, unverzichtbar. Dies erfordert die Mobilisierung eines entschlosseneren politischen Willens und die Stimulierung einer echten neuen globalen Partnerschaft unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse und Prioritäten der Entwicklungsländer. Ein solches Konzept ist heute genauso relevant und dringend notwendig wie je. Aus den vorstehenden Bemerkungen wird klar, daß trotz der auf einigen Gebieten erzielten Fortschritte weitreichende neue Bemühungen erforderlich sein werden, um die auf der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung gesteckten Ziele zu erreichen, insbesondere soweit es um sektorübergreifende Angelegenheiten geht, deren Umsetzung noch aussteht. Die Vorschläge in den Abschnitten A bis C enthalten Strategien zur Herbeiführung rascherer Fortschritte auf dem Weg zur bestandfähigen Entwicklung. Die Abschnitte sind gleichwertig und müssen auf ausgewogene und integrierte Weise erörtert und umgesetzt werden.

A. *Integration wirtschaftlicher, sozialer und ökologischer Zielsetzungen*

23. Wirtschaftliche Entwicklung, soziale Entwicklung und Umweltschutz sind einander bedingende und sich gegenseitig stärkende Bestandteile einer zukunftsfähigen Entwicklung. Ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum ist unerlässlich für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung aller Länder, insbesondere der Entwicklungsländer. Dieses Wachstum, das breit angelegt sein soll, so daß alle Menschen in seinen Genuß gelangen können, ermöglicht es den Ländern, durch die Beseitigung von Armut, Hunger, Krankheit und Analphabetismus und die Bereitstellung angemessener Unterkünfte und sicherer Arbeitsplätze für alle sowie die Wahrung der Unversehrtheit der Umwelt den Lebensstandard ihrer Bevölkerung zu verbessern. Wachstum ist nur dann entwicklungsfördernd, wenn seine Vorteile allen zugute kommen. Daher muß es

auch von Ausgewogenheit, Gerechtigkeit sowie von sozialen und ökologischen Erwägungen geleitet sein. Die Entwicklung wiederum muß mit Maßnahmen einhergehen, welche die Lebensumstände der Menschen und ihre Lebensqualität verbessern. Demokratie, die Achtung vor allen Menschenrechten und Grundfreiheiten, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, eine transparente und rechenschaftspflichtige Staatsführung in allen Bereichen der Gesellschaft sowie die effektive Partizipation der Zivilgesellschaft sind ebenfalls ein unentbehrlicher Teil der notwendigen Grundlagen für die Verwirklichung einer sozialen und auf die Menschen ausgerichteten bestandfähigen Entwicklung.

24. Die Strategien einer bestandfähigen Entwicklung sind wichtige Mechanismen zur Verbesserung und Koppelung einzelstaatlicher Kapazitäten mit dem Ziel einer Synthese der sozial-, wirtschafts- und umweltpolitischen Prioritäten. Daher ist im Rahmen eines integrierten Entwicklungskonzepts, das aus synergistischen Maßnahmen zugunsten eines nachhaltigen Wirtschaftswachstums sowie zur Förderung der sozialen Entwicklung und des Umweltschutzes besteht, besonderes Augenmerk auf die Erfüllung der Verpflichtungen in den nachstehend angeführten Bereichen zu richten. Bestandfähige Entwicklung kann nur im Wege einer stärkeren Integration auf allen richtliniengebenden und operativen Ebenen, darunter auch der niedrigstmöglichen Verwaltungsebene, verwirklicht werden. Die einzelnen Wirtschaftssektoren, darunter Industrie, Landwirtschaft, Energie, Transportwesen und Tourismus, müssen die Verantwortung für die Auswirkungen ihrer Tätigkeit auf das menschliche Wohlergehen und die materielle Umwelt übernehmen. Im Rahmen der guten Staatsführung können richtig aufgebaute Strategien die Aussichten für Wirtschaftswachstum und Beschäftigung verbessern und gleichzeitig die Umwelt schützen. Alle Bereiche der Gesellschaft sollten wie folgt an ihrer Ausarbeitung und Umsetzung beteiligt werden:

a) Bis zum Jahr 2002 sollte erforderlichenfalls mit Unterstützung durch internationale Zusammenarbeit und unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse der am wenigsten entwickelten Länder in allen Ländern die Formulierung und Ausarbeitung einzelstaatlicher Strategien für die bestandfähige Entwicklung, aus denen der Beitrag und die Aufgaben aller Beteiligten hervorgehen, abgeschlossen sein. Die Entwicklungsländer sollten in ihren Bemühungen um die wirksame Umsetzung der einzelstaatlichen Strategien unterstützt werden. Länder, die bereits über einzelstaatliche Strategien verfügen, sollten sich weiterhin um die Verbesserung und wirksame Umsetzung dieser Strategien bemühen. Die Bewertung der erzielten Fortschritte und der Erfahrungsaustausch zwischen den Regierungen sollten gefördert werden. Außerdem sollten aktiv lokale Agenden 21 und sonstige Programme für die bestandfähige Entwicklung gefördert werden, darunter auch Aktivitäten für junge Menschen;

b) Zur Integration wirtschaftlicher, sozialer und ökologischer Zielsetzungen ist es wichtig, im Lichte der je-

unerlässlich. Folgende Maßnahmen sollen vorrangig ergriffen werden:

a) die Verbesserung des Zugangs zu Möglichkeiten zum dauerhaften Erwerb des Lebensunterhalts, zu unternehmerischen Chancen und Produktionsressourcen, namentlich zu Land, Wasser, Krediten, technischer und administrativer Ausbildung und den entsprechenden Technologien, wobei die Bemühungen insbesondere auf die Verbreiterung der Human- und Sozialkapitalbasis der Gesellschaften abstellen sollen, damit der arme ländliche und der informelle städtische Sektor erreicht werden;

b) die Gewährung eines allgemeinen Zugangs zu grundlegenden sozialen Diensten, namentlich zu Grundbildung, Gesundheitsfürsorge, Nahrung, sauberem Wasser und Sanitärmaßnahmen;

c) der schrittweise, an den finanziellen und administrativen Kapazitäten der jeweiligen Gesellschaft ausgerichtete Aufbau von Systemen der sozialen Sicherung zur Unterstützung derer, die entweder zeitweise oder auf Dauer nicht für ihren Lebensunterhalt aufkommen können; Ziel der gesellschaftlichen Integration ist die Schaffung einer „Gesellschaft für alle“;

d) die Befähigung der in Armut lebenden Menschen und ihrer Organisationen zur Selbstbestimmung, indem sie voll an der Ausarbeitung, Umsetzung und Bewertung der Strategien und Programme zur Beseitigung der Armut und zur Gemeinwesenentwicklung beteiligt werden und indem sichergestellt wird, daß diese Programme ihren Prioritäten Rechnung tragen;

e) die Auseinandersetzung mit den unverhältnismäßig starken Auswirkungen der Armut auf Frauen, insbesondere durch die Beseitigung gesetzgeberischer, politischer, administrativer und traditionsbedingter Hindernisse für den gleichberechtigten Zugang der Frauen zu Produktionsressourcen und Dienstleistungen, namentlich was den Zugang zu und die Kontrolle über Grund und Boden und anderen Besitz, Kredite, einschließlich Kleinstkrediten, Erbschaften, Bildung, Informationen, Gesundheitsfürsorge und Technologie angeht. Dabei ist die vollinhaltliche Umsetzung der Aktionsplattform von Beijing²⁰ unabdingbar;

f) die Zusammenarbeit interessierter Geber und Empfänger mit dem Ziel, einen höheren Anteil der öffentlichen Entwicklungshilfe für die Armutsbeseitigung aufzuwenden. Die 20/20-Initiative ist dabei insofern ein wichtiger Grundsatz, als sie auf einer gegenseitigen Verpflichtung der Geber und der Empfänger beruht, mehr Mittel für die soziale Grundversorgung aufzuwenden;

g) die Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit zur Unterstützung der in den Entwicklungsländern

²⁰ Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4. - 15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/28 vom 17. Oktober 1995), Resolution 1, Anlage II.

es allen Ländern, insbesondere den Entwicklungsländern, ermöglichen, Nutzen aus der Globalisierung zu ziehen. Die internationale Zusammenarbeit und Unterstützung beim Kapazitätsaufbau in den Bereichen Handel, Umwelt und Entwicklung soll durch die Wiederaufnahme systemweiter, den Zielen der bestandfähigen Entwicklung besser Rechnung tragender Bemühungen der Vereinten Nationen, der Welthandelsorganisation und der Bretton-Woods-Institutionen sowie der Regierungen der einzelnen Staaten verstärkt werden. Ein auf einer Kombination aus Handelsliberalisierung, Wirtschaftsentwicklung und Umweltschutz beruhendes, ausgewogenes und integriertes Konzept des Handels und der bestandfähigen Entwicklung sollte zum Tragen kommen. Handelsschranken sollten beseitigt werden mit dem Ziel, zu einer in wirtschaftlicher und ökologischer Hinsicht effizienteren Nutzung der Naturschätze der Erde beizutragen. Die Handelsliberalisierung sollte von Politiken zur Umwelt- und Ressourcenbewirtschaftung begleitet sein, damit sie ihr volles Potential entfalten kann, was ihren Beitrag zur Verbesserung des Umweltschutzes und zur Förderung einer bestandfähigen Entwicklung durch effizientere Zuweisung und Nutzung der Ressourcen angeht. Das multilaterale Handelssystem sollte imstande sein, Umweltgesichtspunkte stärker zu berücksichtigen und einen größeren Beitrag zur bestandfähigen Entwicklung zu leisten, ohne seinen offenen, ausgewogenen und nichtdiskriminierenden Charakter zu verlieren. Die besondere und differenzierte Behandlung der Entwicklungsländer, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder, sowie die sonstigen Verpflichtungen der Uruguay-Runde der multilateralen Handelsverhandlungen²² sollen uneingeschränkt verwirklicht werden, damit diese Länder von dem internationalen Handelssystem profitieren und gleichzeitig ihre Umwelt erhalten können. Diskriminierende und protektionistische Praktiken in den internationalen Handelsbeziehungen müssen weiter abgebaut werden, wodurch die Entwicklungsländer besseren Marktzugang für ihre Exporte erhalten. Auch die volle Integration der Übergangsländer in die Weltwirtschaft wird dadurch erleichtert. Damit ein synergistisches Verhältnis zwischen Handel, Umwelt und Entwicklung entsteht, müssen Maßnahmen getroffen werden, die Transparenz beim Einsatz umweltbezogener Handelsmaßnahmen gewährleisten und sicherstellen, daß diese die Grundursachen der Umweltzerstörung so angehen, daß keine versteckten Handelsschranken entstehen. Dabei soll berücksichtigt werden, daß die für entwickelte Länder geltenden Umweltnormen möglicherweise nicht zu rechtfertigende soziale und wirtschaftliche Kosten in anderen Ländern, insbesondere in den Entwicklungsländern, mit sich bringen können. Dabei bedarf es internationaler Zusammenarbeit, und einseitiges

Vorgehen ist zu vermeiden. Folgende Maßnahmen sind erforderlich:

a) Die Ergebnisse der Uruguay-Runde der multilateralen Handelsverhandlungen sollten rechtzeitig und voll umgesetzt werden, und der Umfassende und integrierte Aktionsplan der Welthandelsorganisation zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder²³ soll uneingeschränkte Verwirklichung finden;

b) Ein offenes, nichtdiskriminierendes, auf Regeln gestütztes, gerechtes, sicheres, transparentes und berechenbares multilaterales Handelssystem sollte gefördert werden. In diesem Zusammenhang sind wirksame Maßnahmen erforderlich, mit dem Ziel, die Entwicklungs- und die Übergangsländer vollständig in die Weltwirtschaft und das neue internationale Handelssystem zu integrieren. In diesem Zusammenhang gilt es, die Universalität der Welthandelsorganisation zu fördern und den beitragswilligen Entwicklungs- und Übergangsländern die Mitgliedschaft auf eine für alle Seiten nutzbringende Weise zu erleichtern. Maßnahmen sollten ergriffen werden, damit die Entwicklungsländer einschließlich der Netto-Nahrungsmittelimporteure, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder, sowie die Übergangsländer größtmöglichen Nutzen aus den Chancen ziehen können, die sich aus der Anpassung an die mit der Uruguay-Runde eingeleiteten Änderungen ergeben, und ihre diesbezüglichen Schwierigkeiten möglichst gering bleiben. Entscheidungen über eine weitere Handelsliberalisierung sollten den Auswirkungen auf die bestandfähige Entwicklung Rechnung tragen und mit einem offenen, auf Regeln gestützten, nichtdiskriminierenden, gerechten, sicheren und transparenten multilateralen Handelssystem im Einklang stehen. Das Verhältnis zwischen den multilateralen Umweltübereinkünften und den Regeln der Welthandelsorganisation sollte klargestellt werden;

c) Die Durchführung von Umweltmaßnahmen sollte nicht zum Aufbau versteckter Handelsbeschränkungen führen;

d) Im Rahmen der Agenda 21 sollten Handelsregeln und Umweltgrundsätze harmonisch zusammenwirken;

e) Weitere Analysen der Umweltauswirkungen des internationalen Gütertransports sind angezeigt;

f) Die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, der Welthandelsorganisation, dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen und sonstigen in Betracht kommenden Stellen bezüglich verschiedener Fragen sollte verstärkt werden, namentlich hinsichtlich i) der Rolle von Anreizmaßnahmen in multi-

²² Siehe *Legal Instruments Embodying the Results of the Uruguay Round of Multilateral Trade Negotiations done at Marrakesh on 15 April 1994* (Veröffentlichung des GATT-Sekretariats, Best.-Nr. GATT/1994-7), Vol. I.

²³ Verabschiedet von der Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation im Dezember 1996 in Singapur (WT/MIN(96)/14).

lateralen Umweltübereinkünften als Teil eines Maßnahmenbündels, das in bestimmten Fällen auch Handelsmaßnahmen umfaßt; ii) der besonderen Lage und Bedürfnisse der Klein- und Mittelbetriebe an der Schnittstelle zwischen Handel und Umwelt; iii) der sich namentlich im Rahmen regionaler Wirtschafts- und Handels- sowie auch Umweltübereinkünfte stellenden Handels- und Umweltfragen von regionaler und subregionaler Tragweite;

g) Die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und den anderen zuständigen Organen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats sollte unter anderem auf dem Gebiet der Umwelt und der bestandfähigen Entwicklung verstärkt werden. Unbeschadet der klaren Vereinbarung im Rahmen der Welthandelsorganisation, daß mögliche künftige Verhandlungen über ein multilaterales Investitionsübereinkommen nur aufgrund eines ausdrücklichen Konsensbeschlusses stattfinden werden, sollten künftige Investitionsübereinkommen den Zielen der bestandfähigen Entwicklung Rechnung tragen, und soweit Entwicklungsländer Vertragsstaaten dieser Übereinkünfte sind, sollte deren Investitionsbedarf besondere Aufmerksamkeit gelten;

h) Die Regierungen sollten alles tun, um sicherzustellen, daß auf einzelstaatlicher Ebene zur Unterstützung einer bestandfähigen Entwicklung eine Politikkoordination auf den Gebieten Handel, Umwelt und Entwicklung erfolgt;

i) Die Welthandelsorganisation, das Umweltprogramm der Vereinten Nationen und die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen müssen darüber beraten, wie ein synergistisches Verhältnis zwischen Handel und Umwelt hergestellt werden kann, so auch durch die gebührende Achtung der Ziele und Grundsätze

tern, Familien und Gemeinwesen für die umwelthygienischen Schadfolgen des Tabaks. Die offenkundige Verbindung zwischen Gesundheit und Umwelt muß betont, und der Mangel an Informationen über die Gesundheitsfolgen der Umweltverschmutzung behoben werden. Gesundheitsfragen sollten in die nationalen und subnationalen Pläne für eine bestandfähige Entwicklung voll einbezogen und als Bestandteil von Umweltverträglichkeitsprüfungen in die Projekt- und Programmentwicklung aufgenommen werden. Die internationale Zusammenarbeit bei der Verhütung von Krankheiten, bei der Frühwarnung, Überwachung, Berichterstattung, Ausbildung, Forschung und Behandlung ist wichtig für die auf einzelstaatlicher Ebene stattfindenden Bemühungen.

Zukunftsfähige menschliche Siedlungen

32. Die umweltgerechte Entwicklung menschlicher Siedlungen ist ausschlaggebend für die bestandfähige Entwicklung. Es wird anerkannt, daß die Bemühungen

rangbereich und ein Grundbedürfnis, insbesondere, wenn

duktionsverfahren überzugehen und die Bildungs- und Informationsinfrastruktur aufzubauen, die den Arbeitskräften bessere Qualifikationen für den wirtschaftlichen Wandel vermittelt, der zugunsten einer zukunftsfähigen Nutzung der Süßwasserressourcen stattfinden muß. Auch bedarf es internationaler Unterstützung für die integrierte Erschließung der Wasserressourcen in den Entwicklungsländern sowie innovativer bilateraler und regionaler Initiativen und Ansätze;

h) die Staaten im Flußgebiet zur Erschließung internationaler Flußgebiete zu ermutigen, mit dem Ziel seiner bestandfähigen Nutzung, seines angemessenen Schutzes und seiner Nutznießung, unter Berücksichtigung der Interessen der betroffenen Staaten im Flußgebiet.

35. Angesichts des dringenden Handlungsbedarfs auf dem Gebiet des Süßwassers und unter Berücksichtigung bereits bestehender Grundsätze, Rechtsinstrumente, Vereinbarungen, Aktionsprogramme und gewohnheitsrechtli-

die bestandfähige Bewirtschaftung und Nutzung der Fischereiressourcen gewährleisten und Arbeitsprogramme zur Eindämmung und Beseitigung verschwenderischer Fischfangpraktiken aufnehmen, wo immer diese auftreten mögen, insbesondere jedoch im Zusammenhang mit industriellem Großfischfang. Auf ihrer vierten Tagung hat die Kommission für bestandfähige Entwicklung den Schwerpunkt auf die Wichtigkeit einer wirksamen Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände und insbesondere auf die Beseitigung der Überfischung gelegt, mit dem Ziel, auf nationaler oder regionaler Ebene konkrete Schritte zur Verhütung oder Beseitigung von Überkapazitäten beim Fischfang aufzuzeigen. In allen in Betracht kommenden internationalen Gremien, insbesondere auch im Fischereiausschuß der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, muß auf diesem Weg weiter vorangeschritten werden;

f) daß die Regierungen über nationale, regionale und in Betracht kommende internationale Organisationen die positiven und negativen Auswirkungen von Subventionen auf die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen überprüfen und auf der Grundlage dieser Analysen geeignete Maßnahmen erwägen;

g) daß die Regierungen einzeln und im Rahmen ihrer Mitwirkung in den zuständigen globalen und regionalen Gremien Maßnahmen ergreifen, um die Güte und Menge der wissenschaftlichen Ausgangsdaten für eine wirksame Entscheidungsfindung im Zusammenhang mit dem Schutz der Meeresumwelt und mit der Erhaltung und Bewirtschaftung der lebenden Meeresressourcen zu verbessern; in diesem Zusammenhang bedarf es verstärkter internationaler Zusammenarbeit, um den Entwicklungsländern, insbesondere den kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern, dabei behilflich zu sein, funktionstüchtige Datennetze und Clearingstellen für den Austausch von Informationen über die Ozeane einzurichten. In diesem Zusammenhang ist besonderes Gewicht auf die Sammlung biologischer und sonstiger fischereibezogener Informationen sowie auf die Ressourcen für ihre Zusam-

informellen, hochrangigen Interinstitutionellen Arbeitsgruppe für Wälder eruiieren und dabei im Einklang mit

menarbeit sichergestellt werden, um eine Energieeinsparung, eine effizientere Energienutzung, den Einsatz erneuerbarer Energien und die Erforschung, Entwicklung und Verbreitung innovativer Energietechnologien zu fördern.

46. Daher ist es geboten,

a) zu bestandfähigen Energieerzeugungs-, -verteilungs- und -nutzungsmustern überzugehen. Um dieses Anliegen auf zwischenstaatlicher Ebene voranzutreiben, wird die Kommission für bestandfähige Entwicklung auf ihrer neunten Tagung Energiefragen erörtern. Angesichts der entscheidenden Rolle, die der Energie bei der Aufrechterhaltung eines nachhaltigen Wirtschaftswachstums insbesondere in den Entwicklungsländern zukommt, gleichviel, ob sie diese Energie importieren oder exportieren, und in Anerkennung der Komplexitäten und Wechselbeziehungen, die bei der Auseinandersetzung mit Energiefragen im Zusammenhang mit der bestandfähigen Entwicklung zu berücksichtigen sind, sollten die Vorbereitungen für diese Tagung bereits auf der siebten Tagung eingeleitet und einer allen Mitgliedstaaten offenstehenden zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe für Energie und bestandfähige Entwicklung übertragen werden, die parallel zu den Sitzungen zwischen der achten und neunten Kommissionstagung zusammentreten soll. Die neunte Tagung der Kommission soll, im Einklang mit den Zielen

Auswirkungen der Tätigkeit des Menschen auf das Klimasystem verhindert würden. Dies erfordert effiziente und kostenwirksame Politiken und Maßnahmen, die ausreichen, um eine erhebliche Senkung der Emissionen zu bewirken. Auf der laufenden Tagung überprüften die Länder den Stand der Vorbereitungen für die dritte Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen. Alle waren einvernehmlich der Auffassung, daß es von höchster Wichtigkeit ist, daß ein zufriedenstellendes Ergebnis erzielt wird.

51. Die Verhandlungsposition vieler Länder ist noch in der Entwicklung begriffen, und es bestand Einigkeit darüber, daß es unangebracht wäre zu versuchen, den Ergebnissen vorzugreifen; nützliche Diskussionen über die sich herausbildenden Positionen fanden jedoch statt.

Organisationen. Die Arbeiten an dem Gemeinsamen Übereinkommen über die Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente und über die Sicherheit der Behandlung radioaktiver Abfälle, das zur Zeit unter der Schirmherrschaft der Atomenergie-Organisation ausgehandelt wird, stehen kurz vor dem Abschluß. Das Übereinkommen wird das Völkerrecht in umfassender Weise kodifizieren und als Leitfaden für die besten Methoden auf diesem Gebiet dienen. Wie es sich gebührt, wird sich das Übereinkommen auf alle Grundsätze stützen, die aus den besten Methoden auf diesem Gebiet abgeleitet worden sind, so auch auf den Grundsatz, wonach radioaktive Abfälle im allgemeinen in dem Staat beseitigt werden sollten, in dem sie erzeugt wurden, soweit dies mit dem sichereren Umgang mit diesen Stoffen vereinbar ist. Die Regierungen sollten diesen Text fertigstellen und werden nachdrücklich aufgefordert, ihn im Interesse einer weiteren Verbesserung der Methoden und einer größeren Si-

b) das Übereinkommen über die biologische Vielfalt zu ratifizieren und es zusammen mit den Beschlüssen der Konferenz der Vertragsparteien, einschließlich der Empfehlungen betreffend die biologische Vielfalt in der Landwirtschaft und des Mandats von Jakarta betreffend die biologische Vielfalt der Meere und der Meeresküsten, voll und wirksam umzusetzen und dringend die übrigen Aufgaben zu verfolgen, die die Konferenz der Vertragsstaaten auf ihrer dritten Tagung im Rahmen des Arbeitsprogramms

klung mit nationalen, subregionalen und regionalen Strategien zu verbessern;

c) im Kontext der Internationalen Dekade für Katastrophenvorbeugung fachliche, wissenschaftliche und finanzielle Unterstützung für Katastrophenbereitschaft und Antwortmaßnahmen bei Katastrophen bereitzustellen und zu fördern.

Große technische und sonstige Katastrophen mit nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt

75. Große technische und sonstige Katastrophen, die sich nachteilig auf die Umwelt auswirken, können in vie-

wie flexibel das derzeitige Mandat der Fazilität gehandhabt werden kann, um Tätigkeiten zur Erzielung eines globalen Umweltnutzens zu unterstützen. Was den Projektzyklus betrifft, bedarf es neuerlicher Anstrengungen zur weiteren Straffung des Entscheidungsprozesses, damit dieser Prozeß auch künftig in einem wirksamen und effizienten und gleichzeitig transparenten, partizipatorischen und demokratischen Rahmen stattfindet. Als Stelle, die die Aufgaben des vom Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen und vom Übereinkommen über die biologische Vielfalt geschaffenen Finanzmechanismus wahrzunehmen hat, sollte die Globale Umweltfazilität auch weiterhin in Übereinstimmung mit diesen Übereinkommen tätig sein und deren Umsetzung fördern. Die Durchführungsorganisationen der Fazilität, das heißt das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, das Umweltprogramm der Vereinten Nationen und die Weltbank, sollten nach Bedarf und im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat ihre Zusammenarbeit auf allen Ebenen, namentlich auch auf Feldebene, verstärken.

80. Die Effizienz, Effektivität und Wirkung der operativen Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen muß erhöht werden, unter anderem durch eine substantielle Anhebung der dafür zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel auf einer berechenbaren, kontinuierlichen und gesicherten Grundlage, entsprechend den zunehmenden Bedürfnissen der Entwicklungsländer, sowie durch die

tig, Hindernisse und Beschränkungen aufzuzeigen, die sich dem Transfer umweltverträglicher Technologien in

verschmutzender Technologien bedienen, sowie die Schaffung von sektoralen Regionalzentren für den Technologietransfer und den Kapazitätsaufbau gehören. Interessierte Geberländer und internationale

formations- und Kommunikationstechnologie zu fördern, unter anderem indem sie ein am Benutzerbedarf orientiertes Konzept des Technologietransfers und der Zusammenarbeit anwendet.

Bildung und Bewußtseinsbildung

105. Die Bildung steigert das menschliche Wohl, und sie trägt entscheidend dazu bei, die Menschen zu befähigen, produktive und verantwortliche Mitglieder der Gesellschaft zu werden. Grundvoraussetzung für die bestandfähige Entwicklung ist ein ausreichend finanziertes und wirksames Bildungssystem auf allen Ebenen, insbesondere der Primar- und Sekundarschulebene, das allen Menschen offensteht und das sowohl die Fähigkeiten der Menschen erweitert als auch ihr Wohlergehen steigert. Grundthemen einer Bildung im Dienste der bestandfähigen Entwicklung sind unter anderem lebenslanges Lernen, interdisziplinäre Bildung, Partnerschaften, multikulturelle Bildung und die Befähigung zur Selbstbestimmung und Teilhabe. Vorrangig sollte sichergestellt werden, daß Frauen und Mädchen uneingeschränkten und gleichberechtigten Zugang zu allen Ebenen der Bildung und Ausbildung haben. Besondere Aufmerksamkeit sollte außerdem der Ausbildung von Lehrern, Führern von Jugendorganisationen und anderen Erziehern gewidmet werden. Die Bildung sollte auch als Mittel angesehen werden, Jugendliche sowie schwächere Gruppen und Randgruppen, so auch in ländlichen Gebieten, durch Partnerschaften zwischen den Generationen und das Lernen mit Hilfe von Gleichaltrigen zur Selbstbestimmung zu befähigen. Selbst in Ländern mit gut ausgeprägten Bildungssystemen ist es notwendig, der Bildung, der Bewußtseinsbildung und der Ausbildung eine neue Orientierung zu verleihen, um ein umfassenderes Verständnis, die kritische Analyse und die Unterstützung der Öffne

110. Die Erfüllung und Einhaltung der im Rahmen internationaler Verträge und anderer Rechtsinstrumente auf dem Gebiet der Umwelt eingegangenen Verpflichtungen hat weiterhin Vorrang. Die Erfüllung dieser Verpflichtungen kann durch eine gesicherte, dauerhafte und berechenbare finanzielle Unterstützung, durch ausreichende institutionelle Kapazitäten und Humanressourcen und durch einen angemessenen Technologiezugang gefördert werden. Eine entsprechende Zusammenarbeit zwischen Staaten zu einvernehmlichen Bedingungen kann möglichen Konfliktstoff zwischen den Staaten vermindern. In diesem Zusammenhang sollten die Staaten Methoden zur Erweiterung und Erhöhung der Wirksamkeit der gegenwärtig zur Verfügung stehenden Verfahren weiter untersuchen und behandeln, wobei einschlägige Erfahrungen im Rahmen bestehender Vereinbarungen und gegebenenfalls der Modalitäten zur Streitvermeidung und -beilegung im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen zu berücksichtigen sind. Es ist außerdem wichtig, die Berichterstattungs- und Datenerhebungssysteme zu verbessern und in gegenseitigem Einvernehmen die Mechanismen und Verfahren für die Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen weiterzuentwickeln, mit dem Ziel, den

nationalen institutionellen Vorkehrungen auf dem Gebiet der bestandfähigen Entwicklung dazu vorgesehen, zu dem Ziel einer Stärkung des gesamten Systems der Vereinten Nationen beizutragen. In diesem Zusammenhang ist die Stärkung der im Dienste der bestandfähigen Entwicklung tätigen Institutionen sowie die Verwirklichung der unten aufgeführten Gesamt- und Einzelziele besonders wichtig.

A. Größere Kohärenz der verschiedenen zwischenstaatlichen Organisationen und Prozesse

117. Angesichts der ständig wachsenden Zahl beschlußfassender Organe, die sich mit verschiedenen Aspekten der bestandfähigen Entwicklung befassen, einschließlich der Organe, die aus internationalen Übereinkünften hervorgehen, bedarf es immer mehr einer verbesserten Politikkoordinierung auf zwischenstaatlicher Ebene sowie fortgesetzter und konzertierter Bemühungen um eine verbesserte Zusammenarbeit zwischen den Sekretariaten dieser beschlußfassenden Organe. Unter der Anleitung der Generalversammlung sollte der Wirtschafts- und Sozialrat in stärkerem Maße die Aufgabe der Koordinierung der Tätigkeit des Systems der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf verwandten Gebieten wahrnehmen.

118. Die Konferenzen der Vertragsparteien der Übereinkünfte, die auf der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung oder im Anschluß daran unterzeichnet wurden, sowie anderer Übereinkünfte über bestandfähige Entwicklung sollten gemeinschaftlich sondieren, wie sie in ihrer jeweiligen Tätigkeit zusammenarbeiten können, um die wirksame Umsetzung der Übereinkünfte voranzubringen. Außerdem ist es notwen-

che mit den einzelstaatlichen Regierungen verstärkt werden.

123. Die Rolle des Umweltprogramms der Vereinten Nationen als Hauptorgan der Vereinten Nationen im Umweltbereich sollte weiter gestärkt werden. Unter Berücksichtigung seiner Katalysatorrolle und in Übereinstimmung mit der Agenda 21 und der am 7. Februar 1997 verabschiedeten Nairobi-Erklärung über die Rolle und das Mandat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen⁴⁴ soll das Programm als leitende Instanz für globale Umweltfragen fungieren, die das Arbeitsprogramm für die globale Umwelt aufstellt, die kohärente Verwirklichung der ökologischen Dimension der bestandfähigen Entwicklung innerhalb des Systems der Vereinten Nationen fördert und als autoritativer Sachwalter der globalen Umwelt auftritt. In dieser Hinsicht sind der Beschluß 19/32 über die Verwaltungsführung des Programms⁴⁵, den der Verwaltungsrat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen am 4. April 1997 verabschiedet hat, sowie andere damit zusammenhängende Verwaltungsratsbeschlüsse⁴⁵ von Relevanz. Die Rolle des Umweltprogramms der Vereinten Nationen bei der Weiterentwicklung des internationalen Umweltrechts sollte gestärkt werden, wobei insbesondere auch in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Kon-

setzung dieser Instrumente hinzuwirken, eine Grundsatzzdebatte auf hoher Ebene zur Konsensbildung über die bestandfähige Entwicklung zu führen und als Katalysator für Maßnahmen und ein langfristiges Engagement für die bestandfähige Entwicklung auf allen Ebenen zu wirken. Die Kommission sollte diese Aufgaben auch weiterhin wahrnehmen und dabei die Arbeit anderer auf dem Gebiet der bestandfähigen Entwicklung tätiger Organe, Organisationen und Gremien der Verein-

e) für eine stärkere Interaktion mit Vertretern der wichtigen Gruppen Sorge tragen, unter anderem auch durch die häufigere Veranstaltung und bessere Nutzung

ANHANG

MEHRJÄHRIGES ARBEITSPROGRAMM DER KOMMISSION FÜR
BESTANDFÄHIGE ENTWICKLUNG (1998-2002)

Tagung 1998: Vorrangige Fragen: Armut/Konsum- und Produktionsstrukturen		
<p>Sektorales Thema:</p> <p>STRATEGISCHE ANSÄTZE FÜR DIE BEWIRTSCHAFTUNG DER SÜSSWASSERRESSOURCEN</p> <p>Überprüfung der noch offenen Kapitel des Aktionsprogramms für die bestandfähige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern^a</p>	<p>Sektorübergreifendes Thema:</p> <p>TECHNOLOGIETRANSFER/ KAPAZITÄTSAUFBAU/ BILDUNG UND AUSBILDUNG/ WISSENSCHAFT/ BEWUSSTSEINSBILDUNG</p>	<p>Wirtschaftssektor/Hauptgruppe:</p> <p>INDUSTRIE</p>
<p>Die wichtigsten Fragen für eine integrierte Erörterung zu obigem Thema:</p> <p>Agenda 21, Kapitel 2-8, 10-15, 18-21, 23-34, 36, 37 und 40</p>	<p>Die wichtigsten Fragen für eine integrierte Erörterung zu obigem Thema:</p> <p>Agenda 21, Kapitel 2-4, 6, 16, 23-37 und 40</p>	<p>Die wichtigsten Fragen für eine integrierte Erörterung zu obigem Thema:</p> <p>Agenda 21, Kapitel 4, 6, 9, 16, 17, 19-21, 23-35 und 40</p>

Tagung 1999: Vorrangige Fragen: Armut/Konsum- und Produktionsstrukturen		
Umfassende Überprüfung des Aktionsprogramms für die bestandfähige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern		
<p>Sektorales Thema:</p> <p>OZEANE UND MEERE</p>	<p>Sektorübergreifendes Thema:</p> <p>KONSUM- UND PRODUKTIONS- STRUKTUREN</p>	<p>Wirtschaftssektor/Hauptgruppe:</p> <p>TOURISMUS</p>
<p>Die wichtigsten Fragen für eine integrierte Erörterung zu obigem Thema:</p> <p>Agenda 21, Kapitel 5-7, 9, 15, 17, 19-32, 34-36, 39 und 40</p>	<p>Die wichtigsten Fragen für eine integrierte Erörterung zu obigem Thema:</p> <p>Agenda 21, Kapitel 2-10, 14, 18-32, 34-36 und 40</p>	<p>Die wichtigsten Fragen für eine integrierte Erörterung zu obigem Thema:</p> <p>Agenda 21, Kapitel 2-7, 13, 15, 17, 23-33 und 36</p>

Tagung 2000: Vorrangige Fragen: Armut/Konsum- und Produktionsstrukturen		
Sektorales Thema: INTEGRIERTE PLANUNG UND BEWIRTSCHAFTUNG DER BODENRESSOURCEN	Sektorübergreifendes Thema: FINANZIELLE RESSOURCEN/ HANDEL UND INVESTITIONEN/WIRTSCHAFTSWACHSTUM	Wirtschaftssektor/Hauptgruppe: LANDWIRTSCHAFT ^b Tag der autochthonen Bevölkerungsgruppen
Die wichtigsten Fragen für eine integrierte Erörterung zu obigem Thema: Agenda 21, Kapitel 2-8, 10-37 und 40	Die wichtigsten Fragen für eine integrierte Erörterung zu obigem Thema: Agenda 21, Kapitel 2-4, 23-33, 36-38 und 40	Die wichtigsten Fragen für eine integrierte Erörterung zu obigem Thema: Agenda 21, Kapitel 2-7, 10-16, 18-21, 23-34, 37 und 40

Tagung 2001: Vorrangige Fragen: Armut/Konsum- und Produktionsstrukturen		
Sektorales Thema: ATMOSPHERE/ENERGIE	Sektorübergreifendes Thema: DIE INFORMATION IM DIENSTE DER ENTSCHEIDUNGSFINDUNG UND TEILHABE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT IM DIENSTE EINES FÖRDERLICHEN UMFELDS	Wirtschaftssektor/Hauptgruppe: ENERGIE/VERKEHR UND TRANSPORTWESEN
Die wichtigsten Fragen für eine integrierte Erörterung zu obigem Thema: Agenda 21, Kapitel 4, 6-9, 11-14, 17, 23-37, 39 und 40	Die wichtigsten Fragen für eine integrierte Erörterung zu obigem Thema: Agenda 21, Kapitel 2, 4, 6, 8 23-36 und 38-40	Die wichtigsten Fragen für eine integrierte Erörterung zu obigem Thema: Agenda 21, Kapitel 2-5, 8, 9, 20, 23-37 und 40

Tagung 2002
Umfassende Überprüfung

^a Diese Überprüfung wird sich mit den Kapiteln des Aktionsprogramms für die bestandfähige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern befassen, die im Rahmen der von der Kommission für bestandfähige Entwicklung auf ihrer vierten Tagung vorgenommenen eingehenden Überprüfung nicht behandelt wurden.

^b Einschließlich Waldwirtschaft.

IV. BESCHLÜSSE

INHALT

INHALT

B. SONSTIGE BESCHLÜSSE

ANHANG

VERZEICHNIS DER RESOLUTIONEN UND BESCHLÜSSE

Dieses Verzeichnis enthält die von der Generalversammlung auf ihrer neunzehnten Sondertagung verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse. Die Resolutionen und Beschlüsse wurden ohne Abstimmung verabschiedet.

RESOLUTIONEN

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Seite</i>
S-19/1	Vollmachten der Vertreter für die neunzehnte Sondertagung der Generalversammlung.....	3 b)	3
S-19/2	Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21.....	8	5

BESCHLÜSSE

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Seite</i>
A. Wahlen und Ernennungen			
S-19/11	Ernennung der Mitglieder des Vollmachtenprüfungsausschusses	3 a)	43
S-19/12	Wahl des Präsidenten der Generalversammlung	4	43
S-19/13	Wahl der Vorsitzenden der Hauptausschüsse	6	44
S-19/14	Wahl der Vizepräsidenten der Generalversammlung.....	6	44
S-19/15	Wahl der Amtsträger des Ad-hoc-Plenarausschusses der neunzehnten Sondertagung.....	6	44
B. Sonstige Beschlüsse			
S-19/21	Ablauf der Tagung.....	6	45
S-19/22	Annahme der Tagesordnung.....	7	45